

## **Örtliche Bauvorschriften (gemäß §56 NBauO)**

### **1. Dächer:**

*Es sind nur geneigte Dächer mit einer Dachneigung von mind. 30° zugelassen. Garagen oder Nebenanlagen im Sinne des § 14 (1) der BauNVO können auch mit flacheren Dächern oder Flachdächern versehen werden, wenn eine Nutzfläche von jeweils 45 m<sup>2</sup> nicht überschritten wird. Für die Dacheindeckung ist nur Material mit matter Oberfläche roten bis rotbraunen Farbtönen oder anthrazit zulässig. Solaranlagen sind zulässig.*

### **2. Außenwände:**

*Für die äußere Gestalt der baulichen Anlagen ist Verblendmauerwerk in den Farbtönen rot bis rotbraun oder weiß bis grau zu verwenden. Weiterhin ist Putz in den Farben weiß bis grau zulässig.*

*Untergeordnet, d.h. an Teilflächen bis zu 40 % der Außenwände sowie für Garagen, Carports und bauliche Nebenanlagen sind auch andere Materialien zulässig.*

*Abweichend hiervon sind in dem als **WA2** bezeichneten allgemeinen Wohngebiet Holzhäuser zulässig. Nicht zulässig sind Blockbohlenhäuser mit waagerechter Schalung.*

### **3. Einfriedungen:**

*Als straßenseitige Einfriedungen sind nur Hecken, in Hecken integrierte Drahtzäune, bepflanzte oder unbepflanzte Feldsteinmauern und senkrecht gelattete Holzzäune bis zu einer Höhe von maximal 0,8 m zulässig.*

### **Hinweis:**

*Gemäß § 91 Abs. 3 NBauO handelt ordnungswidrig, wer der örtlichen Bauvorschrift zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können gem. § 91 Abs. 5 NBauO mit einer Geldbuße geahndet werden.*

## **Hinweis:**

### **Trinkwasserschutz**

Das Plangebiet liegt in der Trinkwasserschutzzone III des Wasserwerkes Dollern.

Die in der Schutzzonenvorschrift enthaltenen Beschränkungen und Verbote sind zu berücksichtigen.